



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	13.11.2013	1721/13 - I/377
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	18.11.2013		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr in der Stadt Wetzlar
Erlass einer neuen Abwassersatzung**

Anlage/n:

Abwassersatzung

Beschluss:

Der anliegende Entwurf einer neuen Abwassersatzung wird beschlossen.

Wetzlar, den 12. November 2013

Kortlücke
Stadtrat

Begründung:

Am 06. 02. 2012 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar (Drucksachen-Nr. 0515/11 – I/96), dass mit Wirkung zum 01. 01. 2014 die sogenannte gesplittete Abwassergebühr einzuführen ist. Ab diesem Zeitpunkt wird unter Berücksichtigung zwischen der reinen Schmutzwassergebühr und der Niederschlagseinleitungsgebühr differenziert. Die Abwassergebühr setzt sich somit aus diesen beiden Komponenten zusammen.

Diese Beschlusslage wurde am 19. 12. 2012 (Drucksachen-Nr. 1212/12 - I/266) durch die Stadtverordnetenversammlung um die Festlegung der Faktorenwerte ergänzt, die nunmehr in § 25 des Satzungsentwurfes eingefügt wurden.

Auf die diesbezüglichen umfangreichen Begründungen wird verwiesen. Inhaltlich wurde die Erhebung von Gebühren für Niederschlagseinleitungen dort als Modell umfassend beschrieben. Der anliegende Satzungsentwurf stellt nunmehr eine Transformation dieses von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedeten Modells in eine Satzungsregelung dar.

Zwischenzeitlich wurden die technischen Umsetzungsaspekte seitens der zuständigen Fachabteilungen erledigt und die Gebührenkalkulationen durch ein externes Beratungsbüro (Dr. Pecher AG, Erkrath) durchgeführt. Hierbei hat sich eine Gebühr für Niederschlagseinleitungen in Höhe von 0,43 Euro für einen Quadratmeter bebaute, überbaute oder künstlich befestigte Grundstücksfläche pro Jahr ergeben. Es ist insoweit zu berücksichtigen, dass der so ermittelte Betrag mit dem oben genannten Faktor nach § 25 des Satzungsentwurfes im Einzelfall zu multiplizieren ist.

Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch 1,90 Euro. Die bisherige Abwassergebühr betrug 2,68 Euro.

Der Abwasserbeitragssatz verbleibt unverändert bei 1,53 Euro je qm Grundstücksfläche und 1,53 Euro je qm zulässige Geschossfläche. Ein solcher wird zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.

Damit die rechtlichen Rahmenbedingungen wirksam geschaffen werden können, musste die bisherige Satzung vollumfänglich überarbeitet werden. Grundlagen des vorgeschlagenen Entwurfes sind die Satzungsmuster der beiden kommunalen Spitzenverbände (Hessischer Städtetag und Hessischer Städte- und Gemeindebund). Diese Muster wurden unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Stadt Wetzlar überarbeitet und der aktuellen Rechtssprechung angepasst. Hierbei handelt es sich vor allem um die Beibehaltung eines eigenständigen Genehmigungsverfahrens für Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die dargestellten Fälligkeitsregelungen.